



MERKBLATT

Übungen im Personenrecht FS23

Mi. 01.03.2023–19.04.2023, 08:00–09:45 Uhr (Übung 1–4) bzw.

Fr. 03.03.2023–28.04.2023, 14:00–15:45 Uhr (Übung 5–7)

Hinweis: Einige Dozierende beginnen 15 Minuten später (siehe Angaben bei den untenstehenden Fällen).

Gruppe/Übung 1	Dr. iur. Robert Däppen, RA LL.M.
Gruppe/Übung 2	Dr. iur. Lukas Brugger, RA
Gruppe/Übung 3	Alessandro Stanchieri, RA
Gruppe/Übung 4	Dr. iur. Claude Humbel, RA LL.M.
Gruppe/Übung 5	Renata Trajkova, RAin
Gruppe/Übung 6	Prof. Dr. iur. Walter Boente
Gruppe/Übung 7	Dr. iur. Michael Lüdi, RA

Stand: 15.02.2023



Übungen im Personenrecht – Gruppen, Format und Themen

Dr. iur. Robert Däppen, RA LL.M. (Gruppe/Übung 1 – RAI-H-041)
Thema: Namensrecht

Dr. iur. Lukas Brugger, RA (Gruppe/Übung 2 – RAI-G-041)
Thema: Stiftungsrecht

Alessandro Stanchieri, RA (Gruppe/Übung 3 – RAK-E-08)
Thema: Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Dr. iur. Claude Humbel, RA LL.M. (Gruppe/Übung 4 – KOL-F-121)
Thema: Vereinsrecht

Renata Trajkova, RAin (Gruppe/Übung 5 – RAI-H-041)
Thema: Anfang und Ende der Persönlichkeit, Wohnsitz, Verwandtschaft

Prof. Dr. iur. Walter Boente (Gruppe/Übung 6 – KOL-F-117)
Thema: Persönlichkeitsschutz

Dr. iur. Michael Lüdi, RA (Gruppe/Übung 7 – KOL-E-18)
Thema: Einleitungsartikel ZGB

Gruppeneinteilung und Termine

Übung 1–4: mittwochs, 01.03.2023 bis 19.04.2023, **8.00–9.45 Uhr**

Übung 5–7: freitags, 03.03.2023 bis 28.04.2023, **14.00–15.45 Uhr**

Datum/ Anfangsbuchstabe Nachname	A–B	C–F	G–J	K–M	N–R	S–T	U–Z
	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung
Mi., 01.03.23 bzw. Fr., 03.03.23	1	2	3	4	5	6	7
Mi., 08.03.23 bzw. Fr., 10.03.23	2	3	4	5	6	7	1
Mi., 15.03.23 bzw. Fr., 17.03.23	3	4	5	6	7	1	2
Mi., 22.03.23 bzw. Fr., 24.03.23	4	5	6	7	1	2	3
Mi., 29.03.23 bzw. Fr., 31.03.23	5	6	7	1	2	3	4
Mi., 05.04.23 bzw. Fr., 21.04.23	6	7	1	2	3	4	5
Mi., 19.04.23 bzw. Fr., 28.04.23	7	1	2	3	4	5	6



Konzept

- Die Einteilung der Studierenden in Gruppen erfolgt gemäss den **Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens**.
- Es besteht **keine** freie Gruppenwahl nach Tagespräferenz (MI/FR).
- Die Dozierenden besprechen in jeder Übungsgruppe stets die gleichen Fälle.
- Die Studierenden rotieren von Woche zu Woche in die nächste ihnen zugeteilte Übungsgruppe.
- Ziel der Übungen ist es, dass Sie sämtliche Gruppen einmal besucht haben.

Format im FS 2023

- Gemäss den Anordnungen der Universität findet der Lehrbetrieb im FS 23 grundsätzlich im **Präsenzunterricht** statt.
- Die **Folien** zu den Übungen werden spätestens nach dem Ende der Übungen auf der Homepage der Dozierenden bzw. auf der Homepage des Lehrstuhls Jakob zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Um informiert zu bleiben, konsultieren Sie bitte regelmässig die Homepage des Lehrstuhls Jakob.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung und wünschen Ihnen alles Gute!

Lehrstuhl Prof. Jakob

ÜBUNGEN IM PERSONENRECHT - FS 2023

Übung 1/Thema: Namensrecht

RA Dr. iur. Robert K. Däppen, LL.M.

8.15–9.45 Uhr (ohne Pause)

1. Frau Donna und Herr Mann haben am 3. Februar 2021 geheiratet. Sie haben die Kinder Fritz, geb. 16. März 2021, und Pauline, geb. 1. Oktober 2022.
 - a. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage konnten die Eheleute bei der Heirat wählen? Es sind sämtliche Möglichkeiten anzugeben.
 - b. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage sind für Fritz und Pauline möglich? Es sind sämtliche Varianten anzugeben.

2. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet, leben aber im Konkubinat. Sie haben die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2021, und Pauline, geb. 1. Oktober 2022, welche unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Frau Donna und Herr Mann stehen.
 - a. Welchen Nachnamen tragen die Kinder Fritz und Pauline?
 - b. Welche Namensänderungen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage können Fritz und Pauline beantragen?

3. Folgende Personen möchten ein Gesuch um Namensänderung stellen:
 - a. Herr Novak Tschokovic wurde seiner Ansicht nach nicht wegen fehlender Impfung, sondern wegen seines Namens nicht zum Ersatzrichter des Bezirksgerichts Z. gewählt. Er hatte fachlich die besten Voraussetzungen, um künftig dieses Amt auszuführen, doch er verpasste die Wahl mit einem deutlichen Resultat. Stattdessen wurde Fritz Bünzli zum Ersatzrichter gewählt. Herr Tschokovic möchte deshalb einen „schweizerischen“ Namen haben.
 - b. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet und haben sich getrennt. Die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2021, und Pauline, geb. 1. Oktober 2022, tragen den Namen der Mutter. Sie stehen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge, nach der Trennung jedoch unter der alleinigen Obhut des Vaters. Die Kinder sollen nun wie der Vater heissen.

Wie würden Sie die Gesuche begründen und wo sind diese einzureichen?

4. Die Z. GmbH mit Sitz in Aarau liess im Jahre 1996 den Domain-Namen „www.aarau.ch“ durch die Stiftung SWITCH in Zürich registrieren und führte unter dieser Adresse eine Website. Als die Stadt Aarau im Jahre 1999 ihren Internetauftritt vorbereitete, stellte sie fest, dass der erwähnte Domain-Name bereits von der Z. GmbH besetzt war. Sie wandte sich in der Folge an die Z. GmbH und verlangte, dass diese ihr die Internet-Adresse „aarau.ch“ unentgeltlich abtrete. Die Z. GmbH lehnte dieses Begehren ab, weshalb die Stadt Aarau eine gerichtliche Klage einreichte.

Wo musste nach heute geltendem Recht die Stadt Aarau ihre Klage einreichen? Wie würden Sie das Rechtsbegehren formulieren? Wie würden Sie als Richter entscheiden?

Übungen im Personenrecht FS 2023 – Gruppe 2 Stiftungsrecht

RA Dr. iur. Lukas Brugger

Mi. 1. März 2023 – 28. April 2023 **08.00 – 09.30 Uhr** (ohne Pause)

«Drum prüfe, wer stiftet»

Die 80-jährige Frau Meier schläft in letzter Zeit nicht mehr gut. Obwohl sie durch den Ausbau der Zement AG, das Unternehmen, das sie von ihrem Vater übernommen hat, ein Vermögen von mehreren Millionen Franken aufgebaut hat, kann sie ihren Ruhestand nicht mehr unbeschwert geniessen. Grund hierfür sind die häufigen Diskussionen mit ihrer Liebblingsenkelin, der 21-jährigen BWL-Studentin Anna. Anna bereitet sich derzeit auf ein Master-Studium im Bereich *sustainable management* vor und ist auch im Bereich Umwelt- und Klimaschutz äusserst engagiert.

Durch die Diskussionen mit Anna ist auch Frau Meier immer mehr der Auffassung, dass man «etwas für das Klima» tun müsse. Frau Meier entschliesst sich daher, einen Teil ihres Vermögens für den Klimaschutz einzusetzen. Ein Bekannter rät Frau Meier, die Errichtung einer Stiftung in Betracht zu ziehen.

Es ist Frau Meier wichtig, dass das gewidmete Vermögen auch nach ihrem Ableben für den Klimaschutz zur Verfügung steht. Sie zieht zudem in Erwägung, nach einer «Testphase» die neu errichtete Organisation als Erbin einzusetzen oder mit einem Legat zu bedenken. Am liebsten wäre es Frau Meier, wenn sich auch Anna innerhalb der Organisation engagieren würde.

Frage 1: Erklären Sie Frau Meier die Grundzüge einer Stiftung. Wäre die Stiftung für Frau Meiers Anliegen eine geeignete Rechtsform?

Nach dem aufschlussreichen Beratungsgespräch bei Ihnen beschliesst Frau Meier, eine Stiftung zu errichten. Der Zweck lautet «Förderung der Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Baumaterialien». Neben Bargeld bringt Frau Meier auch die Mehrheit der Aktien an der Zement AG in die Stiftung ein. Für die Ausarbeitung der Statuten wurden Sie nicht mehr beigezogen. Das oberste Stiftungsorgan, das als Stiftungsrat bezeichnet wird, besteht aus vier Personen: Frau Meier, Anna (die die Wahl euphorisch angenommen hat), Herr Huber und Herr Müller. Nach fünf Jahren verstirbt Herr Müller bei einem tragischen Verkehrsunfall und es stellt sich die Frage, wer neu in den Stiftungsrat eintreten soll. Anna spricht sich für die Aufnahme ihres neuen Lebenspartners Boris aus. Dieser ist Geschäftsführer einer bekannten Bauunternehmung, die in den letzten Jahren allerdings defizitär arbeitet und zeigt für Klimaschutz wenig Interesse. Für ihn bleibt «Betongold immer Betongold». Mit den Stimmen von Anna und Herrn Huber wird Boris in den Stiftungsrat gewählt. Frau Meier stimmte dagegen.

Es kam, was kommen musste: Boris torpediert die Arbeit der Stiftung von Beginn weg. Er und Anna stimmen gegen sämtliche Förderanträge und infolge des «Deadlocks» im Stiftungsrat wird die Aktivität der Stiftung quasi lahmgelegt. Boris nutzt überdies die Stimmrechte der Aktien und übt immer mehr Einfluss auf das Geschäftsgebaren der Zement AG aus. Spätestens als sich Unregelmässigkeiten mit den Finanzen der Stiftung ergeben, bekommt es Frau Meier mit der Angst zu tun und sucht Ihren Rat.

Frage 2: a) Wie beurteilen Sie das Verhalten von Boris und Anna?
b) Was kann Frau Meier hiergegen unternehmen?

Nicht zuletzt wegen der laufenden Querelen im Stiftungsrat überlegt Frau Meier, ob die aktuelle Struktur der Stiftung noch passend ist. Sie fragt sich zusehends, ob es klug war, einen Stiftungsrat mit vier Mitgliedern vorzusehen. Rückblickend hätte sie wohl einen Stiftungsrat mit ungerader Anzahl Mitglieder (bspw. drei oder fünf) vorgezogen. Ausserdem überlegt Sie, ob es nicht sinnvoll wäre, neben dem Stiftungsrat ein eigenes Organ für die Erarbeitung von Förderprojekten sowie ein separates Kontrollorgan einzurichten.

Frage 3: Wie ist die Rechtslage und was kann Frau Meier tun?

Boris hat von der Stiftungsarbeit genug und ist als Mitglied des Stiftungsrats zurückgetreten (was unter Umständen auch damit zusammenhängen könnte, dass sich Anna von ihm getrennt hat). Mit dem neu gewählten Mitglied im Stiftungsrat floriert die Stiftung und sämtliche Förderprojekte entwickeln sich nach Plan.

Ein paar Jahre später stürzt die mittlerweile 90-jährige Frau Meier ins Büro von Anna. Frau Meier berichtet ihr von einem Traum, den sie in der letzten Nacht hatte. Sie erinnerte sich darin an ihren geliebten Teddybären «Rosebud» aus Kindestagen. In den nächsten Tagen zweifelte Frau Meier immer mehr an der Ausrichtung der Stiftung. Sie kommt zum Schluss, dass ihr eigentliches Herzensanliegen nicht das Klima, sondern der Schutz von wild lebenden Bären sei. Folglich will Frau Meier den Zweck ihrer Stiftung ändern und das Stiftungsvermögen dem Schutz der Braunbären widmen. Anna versteht die Welt nicht mehr und sucht deshalb um Rat: In den Stiftungsstatuten sei der Zweck der Stiftung doch klar umschrieben und über dessen Abänderung sind keine Bestimmungen in den Statuten enthalten.

Frage 4: a) Wie lässt sich der Zweck einer Stiftung ändern?
b) Wie verhält es sich im vorliegenden Fall?

* * * * *



Übungen im Personenrecht FS 2023

Übung/Gruppe 3

(Handlungs- und Urteilsfähigkeit)

1. März 2023–26. April 2023, 8.15–9.45 Uhr (ohne Pause)

«Ein ereignisreicher Heimweg»

Der 14-jährige Anton aus Zürich besucht aktuell die Sekundarschule. Er ist fleissig und gewissenhaft. Noten unter 5.5 hat er nur in Ausnahmefällen. In seiner Freizeit interessiert er sich für Biochemie und ist leidenschaftlicher Motorrad-Fan. Er träumt bereits seit Jahren von jenem Tag, an welchem er sein erstes eigenes Motorrad kaufen und fahren wird. Anton kommt aus gutem Hause. Seine Mutter ist Chefärztin am Universitätsspital Zürich und sein Vater ist Assistenzprofessor für Biochemie an der ETH Zürich. Zudem hat Anton einen sehr wohlhabenden Onkel, Gustav, ein erfahrener Finanzberater und Relationship-Manager bei der UBS, welcher für ihn bereits seit einigen Jahren ein Aktienportfolio unterhält, welches mittlerweile knapp CHF 30'000 wert ist. Gustav plant, Anton das Aktienportfolio zu seinem 18. Geburtstag zu schenken.

Anton steht nur wenige Tage vor seinem 15. Geburtstag. Er hat in der Schule gerade erfahren, dass er die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium erfolgreich und mit Bestnoten absolviert hat. Er ist guten Mutes und macht sich nach der Schule auf den Weg nach Hause, um seinen Eltern von den bestandenen Prüfungen zu berichten. Darauf freut sich Anton insbesondere deshalb, weil ihm seine Eltern versprochen haben, ihm die Motorradprüfung zu finanzieren, wenn er die Aufnahmeprüfungen mit mindestens «sehr gut» besteht.

Auf dem Heimweg läuft Anton am «Ronny's Motorcycle Paradise» vorbei. Der Motorradladen liegt auf Antons Schulweg und er verbringt dort regelmässig Zeit und fachsimpelt mit dem Inhaber über sein zukünftiges Traum-Motorrad. Auch heute geht Anton in den Laden. Er kann seinen Augen kaum trauen, als Ronny ihn in den Ausstellungsraum führt und ihm sein Traum-Motorrad zeigt. Da steht es: Genau das Modell, welches Anton schon immer haben wollte. Ronny teilt ihm mit, er habe es extra in seiner Farbe bestellt und könne ihm einen guten Deal machen. Für CHF 28'000 würde er es ihm überlassen. Anton begreift sofort, dass er das Motorrad, welches ohnehin bereits schwierig zu beschaffen ist, für diesen Preis sonst niemals bekäme. Anton ist überzeugt, dass das Motorrad normalerweise mindestens CHF 35'000 kosten würde. Anton ruft umgehend seinen Onkel Gustav an und erzählt ihm davon. Anton meint, er habe selbst bereits ca. CHF 10'000 zusammengespart und ob er, Gustav, ihm nicht den Rest aus dem Aktienportfolio finanzieren könne. Gustav meint, es sei jetzt ein denkbar ungünstiger Zeitpunkt, das Aktienportfolio zu Teil-Liquidieren, da sich die Aktienmärkte gerade eher auf Talfahrt befänden. Anton lässt aber nicht locker und kann seinen Onkel schliesslich überreden. Gustav kann seinem Lieblingsneffen dessen grossen Herzenswunsch nicht abschlagen. Gustav erklärt zudem, er würde noch CHF 3'000 für das Motorrad aus eigener Tasche beisteuern. Den Rest, d.h. CHF 15'000, würde er aus dem Aktienportfolio nehmen. Anton kann sich vor Freude kaum halten, unterschreibt gleich den Kaufvertrag (Kaufpreiszahlung im Voraus) und unterzeichnet auch gleich die Versicherung. Ronny meint, er wolle dann aber noch die Zustimmung der Eltern haben. Er brauche diese ohnehin für die Versicherung. Anschliessend werde er das Motorrad vorbereiten und Anton könne es gleich am Tag seiner Prüfung (einen Tag nach seinem 15. Geburtstag) abholen. Anton verabschiedet sich und führt seinen Heimweg fort.

Anton ist schon beinahe zuhause angekommen, als er bei einem lokalen Impfzentrum vorbei geht. Obwohl Anton bereits für sein Alter viel über COVID-19 gelesen hatte, hat er sich bislang nicht mit dem Thema Impfen befasst. Heute hatte er aber in der Schule erneut eine Informationsveranstaltung dazu besucht. Etwa die Hälfte seiner Mitschüler haben sich gegen COVID-19 impfen lassen, die andere nicht. Anton ist jung und gesund und sieht eigentlich aktuell eher keinen Bedarf, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Da Anton nun das Gefühl hat, nach seinen Prüfungen und dem Lernstress endlich wieder mehr Zeit zu haben, möchte er dem Thema nochmals eine Chance geben und geht in das Zelt. Er führt ein ca. 30-minütiges Informationsgespräch mit einem – nach Antons Eindruck – sehr kompetenten Arzt, welcher ihm den Nutzen und die Risiken der Impfung erklärt. Anton folgt gespannt und stellt viele Fragen, welche sogar den Arzt beeindrucken. Nach diesem Gespräch ist sich Anton plötzlich nicht mehr sicher, ob er sich nun impfen lassen soll oder nicht. Er meldet sich kurzerhand für einen Impftermin an, möchte dieses Thema aber noch mit seinen Eltern besprechen.

Als Anton nach Hause kommt, erzählt er voller Freude von den bestandenen Prüfungen und meint, er freue sich nun umso mehr auf seine Motorradprüfung. Er erzählt natürlich auch von seinem «Spontankauf». Sein Vater ist begeistert und meint, er werde ihm dann alles beibringen, er sei schliesslich in seiner Jugend oft und gerne Motorrad gefahren. Antons Mutter ist darüber überhaupt nicht erfreut. Sie hielt Motorradfahren schon immer für zu gefährlich. Sie als Ärztin weiss, wie oft schlimme Motorradunfälle passieren. Sie hatte damals, ohne gross zu überlegen, versprochen, die Motorradprüfung zu bezahlen. Dass jetzt aber ihr geliebter Sohn gleich auf so eine Höllenmaschine steigen soll, kommt für sie gar nicht in Frage. Es entbrennt ein Streit zwischen den Eltern. Auch Anton wird wütend. Er versteht seine Mutter und schätzt ihre Sorge, ist aber dennoch furchtbar enttäuscht.

Um den Streit zu beenden, wechselt Anton das Thema und fragt seine Eltern, was sie davon halten würden, wenn er sich gegen COVID-19 impfen lassen wolle. Zu Antons Überraschung entsteht auch hierüber Streit. Antons Mutter ist zwar eher der Meinung, die Impfung sei für Anton nicht angezeigt, betont aber, er solle dies selbst entscheiden, und versucht, einige fachliche Standpunkte zu übermitteln. Obwohl sein Vater selbst gegen COVID-19 geimpft ist, ist er dagegen, dass sich Anton ebenfalls gegen COVID-19 impft. Er ist der Meinung, bei einem 14-jährigen würden die Nachteile der Impfung überwiegen. Der gleichaltrige Sohn seines Nachbarn habe schwere Nebenwirkungen erlitten. Er werde nicht zulassen, dass ihm dies auch passiere. Vor Antons 18. Geburtstag gäbe es keine Impfung, meint sein Vater. Der Abend endet nach einer langen Diskussion damit, dass alle genervt schlafen gehen.

Am nächsten Tag ruft Anton seinen Onkel Gustav an und erzählt ihm von den Geschehnissen des Vortages. Gustav tröstet Anton und meint, er überlege sich was.

Gustav kommt zu Ihnen, seiner Anwältin/seinem Anwalt des Vertrauens und bittet Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Darf Anton das Motorrad ohne Einwilligung seiner Eltern kaufen? Gehen Sie für die Beantwortung dieser Frage davon aus, dass die Eltern dem Kauf nicht zugestimmt haben (und auch nicht zustimmen werden).
2. Ändert sich an der Beantwortung von Frage 1 etwas, wenn Gustav das Motorrad vollständig aus dem Aktienportfolio finanziert?
3. Braucht Anton die Zustimmung seiner Eltern, falls er sich gegen COVID-19 impfen lassen möchte? Wie sieht es aus, wenn die Eltern die Impfung möchten, Anton jedoch nicht?

Prozessuale Fragen sowie Fragen betreffend die Verwaltung des Kindesvermögens sind nicht zu thematisieren.



Übungen im Personenrecht FS 2023 – Gruppe 4 (Vereinsrecht)

Mi. 1. März 2023–19. April 2023, **08.00–09.45 (ohne Pause)**

«Greenwashing» im Verein

Grundfall:

Der «Schweizer Upcycling Verein» (SUV) mit Sitz in Zürich ist ein nach Art. 60 ff. ZGB organisierter Verein nach schweizerischem Recht. Nach seinen Gründungsstatuten vom 6. November 2003 soll er als «zentrale Anlaufstelle, Dachorganisation und gemeinsames Sprachrohr aller Unternehmen, Gemeinden und Individuen» wirken, die sich «auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Standards» für «umweltgerechte und nachhaltige Stoffkreisläufe im Bereich des Recyclings und Upcyclings» einsetzen.

Hierfür setzt der Verein auf ein branchenweites Monitoring und seit Anfang 2017 auf ein besonderes Label, welches die regelmässige Einhaltung von Standards gewährleisten soll (SUV-Label). An der – statuten- und gesetzeskonform einberufenen – ordentlichen Mitgliederversammlung vom Januar 2023 entschied die Mitgliederversammlung der SUV mit einer klaren Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Einführung einer sog. «Green Charta». Ferner müssten sich Mitglieder des SUV für den Erhalt des SUV-Labels nunmehr zu dieser «Green Charta» bekennen.

Die «Swiss Industrial Garbage AG» (SIG AG) ist seit 2015 Mitglied des SUV. Aufgrund terminlicher Überschneidungen ihres Managements nahm niemand an der Mitgliederversammlung vom Januar 2023 teil. Während die SIG AG bislang vom SUV-Label profitieren konnte, ist sie mit Teilen der Erklärungen in der «Green Charta» überhaupt nicht einverstanden, weil diese nach Ansicht der Geschäftsleitung und ihres wissenschaftlichen Beirats auf einer unsicheren Datenlage basiere. Die Vorsitzende des Beirats, Prof. Martinelli von der Universität Basel, sprach gar davon, dass einige der Forderungen der «Green Charta» den Umweltschutzziele der SUV widersprechen würden und bezeichnete die «Charta» als «billigen Marketingtrick».

Frage 1: Wie kann die SIG AG gegen die Einführung der «Green Charta» vorgehen und welche Besonderheiten hat sie dabei zu beachten?

Frage 2: Wäre die Rechtslage anders, wenn der Erhalt des Labels nicht an die «Green Charta» gekoppelt wäre und dieser vielmehr eine deklaratorische Bedeutung zukäme?

Variante 1: Es ist die – aus Vereinsmitgliedern bestehende – Gruppe «Recycling for Future», welche die «Green Charta» in den Vereinsstatuten verankern möchte. Sie stellt form- und fristgerecht ein entsprechendes Traktandum für die Mitgliederversammlung vom Januar 2023. Andere Vereinsmitglieder wenden sich indes gegen diesen Antrag. Sie vertreten die Ansicht, es handle sich dabei um die «reinste Augenwischerei» und das Label ermögliche



«ein veritables Greenwashing eines Sektors, der seit Jahrzehnten vorgibt zu handeln, ohne dies wirklich zu tun». An der Mitgliederversammlung vom Januar 2023 wird die «Green Charta» nach langen und emotionalen Diskussionen mit einer knappen Mehrheit angenommen. Der Vereinsvorstand steht einer zwingenden Verknüpfung von Bekenntnis zur «Green Charta» und Vereinsmitgliedschaft ebenfalls kritisch gegenüber und möchte den Entscheid gerichtlich überprüfen lassen.

Frage 3: Darf der Vereinsvorstand den Beschluss der Mitgliederversammlung anfechten?

Variante 2: Während sich der Vereinsvorstand als Gremium für die «Green Charta» ausspricht, wird sie von einzelnen Vereinsmitgliedern in Schlüsselpositionen mit grosser Skepsis betrachtet. So ist insbesondere die Kassiererin des SUV, Frau Hunziker, über die Annahme der «Charta» durch die Mitgliederversammlung erbost. Immer wieder ätzt sie öffentlich über den SUV. Um ihrem Standpunkt Nachdruck zu verleihen, begibt sie sich in einen «Streik» und weigert sich, ihren vereinsinternen Pflichten nachzukommen. Besonders ärgerlich ist dabei, dass sie als Kassiererin Zugang zu den Konten des Vereins hat und sich nun weigert, jegliche mit dem Projekt «Green Charta» zusammenhängende Zahlungen auszuführen.

Der Vereinsvorstand kommt zum Schluss, dass dieses Verhalten nicht länger toleriert werden kann. Als statutarisch zuständiges Organ beschliesst der Vorstand an einer eilends einberufenen Sitzung einstimmig, die nicht anwesende Frau Hunziker per sofort von ihren Pflichten zu entbinden und aus dem SUV auszuschliessen. Die Statuten machen keine Angaben zu allfälligen Ausschlussgründen.

Frage 4: Wie beurteilen Sie den Ausschluss von Frau Hunziker materiell?

Frage 5: Wie hat sie (unabhängig von Ihrer Antwort in Frage 4) gegen den Ausschluss vorzugehen?

* * * * *



Übungen im Personenrecht FS 2023

– Übung/Gruppe 5

(Anfang und Ende der Persönlichkeit; Wohnsitz/Heimat; Verwandtschaft)

Fr. 3. März 2023–28. April 2023, 14.00–15.45 Uhr (ohne Pause)

«Keeping Up with the K's»

Ausgangsfall:

Kim und Kay sind ein erfolgreiches Schweizer Influencer-Paar (Konkubinat). Als «KimKay» sind sie bekannt dafür, dass sie an gefährlichen Orten auf der Welt die besten Selfies aufnehmen. Ihre «Reels» gehen regelmässig «viral» und zusammen haben sie über 8 Millionen Follower auf Instagram. Abseits der Social-Media-Plattformen sieht es aber nicht so rosig aus. Regelmässig kriselt es zwischen den beiden: Zuletzt warf Kim Kay vor, sie mit der Musikerin Karen betrogen zu haben. Als dieser Streit eskaliert, verlässt Kay die gemeinsam gekaufte Villa in Wollerau (Kanton Schwyz) und verkündet wütend, dass er das Projekt «Selfie auf dem Mount Everest» nun allein angehen werde.

Wenige Tage später sieht Kim auf einer Story von Kay, dass er mit seinem Assistenten Kevin und Stylisten Karl im Hotel «Himayala» in Nepal eingekcheckt ist. Er kündigt an, dass er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.

Frage 1a: Wann ist eine Person rechtlich «tot»?

Frage 1b: Kann Kim Kay für «tot» erklären lassen?

Frage 2a: Wann ist eine Person rechtlich «verschollen»?

Frage 2b: Kann Kim Kay für «verschollen» erklären lassen?



Fortsetzung 1:

Einige Zeit später werden die Leichen von Kay, Kevin und Karl gefunden. Kim ist fassungslos. Noch dazu erwartet sie ein Kind von Kay. Unter diesen Umständen verschlechtert sich ihr gesundheitlicher Zustand zunehmend. Kurz vor der Geburt teilen die Ärzte Kim mit, dass es höchst fraglich sei, ob das ungeborene Kind überlebensfähig sein werde. Da fehlt es Kim noch, dass ihre Mutter Kris ihr laufend Vorwürfe macht: Weil Kim und Kay nicht verheiratet waren, werde sie die Villa verkaufen müssen, um Kays Erben auszuzahlen. Mangels Testaments sei sie nicht Erbin und ihr gemeinsames Baby könne ohnehin nichts erben.

Frage 3: Hat Kims Mutter Kris recht, kommt das noch nicht geborene Baby als Erbe nicht in Frage?

Fortsetzung 2:

Die Befürchtungen der Ärzte sollten sich nicht bewahrheiten: Kim bringt ein gesundes Baby «Kayne» auf die Welt. Kayne hat Kims Bürgerort erhalten, welcher in Payerne (Kanton Waadt) liegt. Die Villa in Wollerau (Kanton Schwyz) musste sie nicht verkaufen, doch kam nach diesem Schicksalsschlag der Verbleib in der Villa für sie nicht in Frage, weshalb sie das Haus an einen ehemaligen Rennfahrer und seine Familie vermietet hat. Nach dem Verlust von Kay hat Kim mit den Selfies aufgehört, stattdessen aber ihre eigene Mode-Linie herausgebracht, die sie in Europa erfolgreich vermarktet. Dafür muss sie alle drei Wochen für einen Tag nach Barcelona und Paris reisen, wo sie jeweils in Hotels übernachtet. An den Arbeitstagen studiert Kim Teilzeit Wirtschaftsrecht an einer Business School in Winterthur (Kanton Zürich) und hat deshalb eine 2-Zimmer Wohnung in Winterthur gemietet. Kayne wohnt bei Kims Mutter Kris, von der er betreut wird, in Rorschach (Kanton St. Gallen). Um trotz ihrer vielen Aktivitäten genug Zeit für Kayne zu haben, verbringt Kim jedes Wochenende in Rorschach. Ihre Schwestern leben in der Nähe von Kims Elternhaus. Kims beste Freunde wohnen auch in Rorschach. Kim hat dort ein Fitness-Abo und besucht gerne die Zentrumsbar.

In der Folge erhält Kim Post von der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen, die sie auffordert, in St. Gallen Steuern zu zahlen. Kim ist irritiert: Nach ihrem Verständnis wohnt sie im Kanton Schwyz. Das Haus im Kanton Schwyz hätten sie und Kay vor allem aus steuerrechtlichen Gründen gekauft.

Frage 4: Wo liegt der Wohnsitz von Kim und Kayne?

Fortsetzung 3:

Seit dem Tod von Kay sind inzwischen drei Jahre vergangen. Kim hat sich bei «Der Bachelor» in Bachelor Ken unsterblich verliebt. Die beiden haben auch kurz nach den Dreharbeiten in Thailand geheiratet. Kim freut sich, dass Kayne nun eine Vaterrolle in seinem Leben hat. Ken selbst bringt eine Tochter «Kylie» aus vergangener Ehe in die Familie mit. Seit seiner Scheidung wird Ken bei der Betreuung seiner Tochter von seiner Schwester Khloé unterstützt. Khloé ist mit Kristian verlobt.

Frage 5: Wer ist mit wem wie verwandt oder verschwägert? Welche Personen sind weder miteinander verwandt noch verschwägert?

* * * * *

Renata Trajkova

Rechtsanwältin | Attorney-at-law, MLaw UZH
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Regulierung und Wettbewerb ZHAW
Dozentin für Staats- und Verwaltungsrecht ZHAW
Lehrbeauftragte der UZH



Übungen im Personenrecht – FS 2023

Übung 6 Thema: Persönlichkeitsschutz

Fall 1

Mit Vertrag vom 28. Oktober 2005 verpflichtete sich die F. AG, in sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Gaststätten auf dem Flugplatzareal Y. und allenfalls hinzugepachteten Grundstücken „für alle Zeit“ nur X.-Biere zum Ausschank zu bringen und das Bier sowie Coca-Cola und S.-Mineralwasser ausschliesslich bei der Brauerei X. AG zu beziehen; die Brauerei verpflichtete sich ihrerseits, die notwendigen Buffeteinrichtungen gratis zur Verfügung zu stellen.

Am 20. September 2011 schlossen die Parteien eine neue Vereinbarung. Danach war die F. AG wiederum zum ausschliesslichen Bierbezug bei der Brauerei und überdies zum fast ausschliesslichen Bezug von Mineralwasser bei der M. AG verpflichtet. Die Brauerei übernahm einen Kostenanteil von CHF 8'000 für die Einrichtung des Buffets des Flugplatzrestaurants und gewährte für die Restkosten von CHF 6'558 ein verzinsliches, in zehn jährlichen Raten rückzahlbares Darlehen. Für den Fall, dass der F. AG die Einhaltung der Bezugsverpflichtung „aus irgend einem Grunde nicht mehr möglich sein“ sollte, sah der Vertrag die sofortige Rückzahlung des noch offenen Darlehensbetrags und des noch nicht amortisierten Teils der jährlich mit 5 % abzuschreibenden CHF 8'000 vor.

Mit Brief vom 9. Mai 2022 kündigte die F. AG den Vertrag per 15. August 2022 unter Anerkennung der bis dahin entstehenden finanziellen Verpflichtungen. In der Folge machte die Brauerei neben dem nicht amortisierten Anteil der Buffetkosten von unstrittig CHF 3'600 Schadenersatz für entgangenen Gewinn geltend, da ihr der unbefristete Vertrag jedenfalls während zwanzig Jahren einen Anspruch auf Lieferung von Bier und Mineralwasser gewährt habe.

Am 6. November 2022 klagt die Brauerei beim Amtsgericht S. gegen die F. AG auf Zahlung von CHF 19'800 nebst Zins.

Fall 2

X. führt das Einzelunternehmen „X. Informatik“ und betreibt unter dieser Firma u.a. einen Begleitservice (A.-Escort-Service) sowie die B.-Production, welche Filme und Fotos herstellt und vertreibt.

Am 23. Oktober 2020 schloss Y. mit X. einen Vermittlungsvertrag für den A.-Escort-Service, einen Model-Vertrag sowie einen Vertrag über die Produktion und den Vertrieb von Filmen und Fotos. Im Vermittlungsvertrag verpflichtete sich X. unter anderem, die diskrete Vermittlungsarbeit zwischen den Kunden und Y. zu übernehmen, für sie im Internet eine persönliche Homepage bzw. „Setcard“ aufzuschalten und um die Werbung be-



sorgt zu sein. Die Agentur verpflichtete sich ferner dazu, Y. Hilfe bei ihren Fotos anzubieten und von ihr gegen Vorauszahlung von CHF 220 resp. CHF 200 einen ganzen Satz digitaler Bilder zu schiessen, wobei das Fotoshooting bzw. die Filmerstellung kostenlos angeboten wurde, falls Y. ihrerseits die Dienstleistung „Erotikfilme“ anbot. Y. erklärte sich unter anderem dazu bereit, Model-Dienste sowohl für Fotos als auch für Filme anzubieten.

Betreffend die Veröffentlichung der Fotos im Internet gab Y. folgendes Einverständnis ab: „Meine Bilder können im Original ins Internet, wenn man das Gesicht fast nicht erkennt“.

Durch den Vermittlungs- und den Model-Vertrag übertrug Y. die Rechte am Bild bzw. Film für die Veröffentlichung und den Vertrieb der Foto- und/oder Filmaufnahmen unwiderruflich der Agentur und willigte überdies ein, dass im Falle einer Veröffentlichung keine Ansprüche, auch nicht gegen Dritte, geltend gemacht werden können. Ferner berechtigten diese Verträge die Agentur zu einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwertung der Bilder. Ein Rückkauf der Rechte war gegen Bezahlung einer Entschädigung möglich, deren Höhe sich nach den bereits erledigten Arbeiten und den bestehenden Film- und Fotoaufträgen richtete. Weiter vereinbarten die Parteien einen jederzeit möglichen Rücktritt, wobei sich Y. verpflichtete, der Agentur bei einem Rücktritt vor Ablauf von sechs Monaten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 390.- für entgangenen Umsatz zu zahlen.

In der Folge wurde unter einem Pseudonym im Internet eine „Setcard“ mit einer Bildgalerie von Y. aufgeschaltet. Über diese Homepage konnte auch ein Pornofilm, in welchem sie mitwirkte, bestellt werden.

Am 5. Januar 2021 vereinbarten die Parteien den „sofortigen Rücktritt bei A.-Escort resp. Studio“. Y. verpflichtete sich zur Bezahlung einer „Rücktrittsgebühr“ von Fr. 390.-. In der Rücktrittsbestätigung wurde sodann festgehalten, dass der Film weiterhin verkauft werde, aber keine Provisionszahlungen erfolgen würden, der Verkauf aber gegen Zahlung von Fr. 4'500.- gestoppt werden könne.

Y. erhob am 2. Dezember 2022 beim Bezirksgericht Baden Klage gegen X. mit dem Begehren, es sei diesem unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall gerichtlich zu verbieten, Fotos und DVDs, auf welchen sie abgelichtet sei, der Öffentlichkeit auf dem Internet (generell und insbesondere unter der Internetadresse x) zugänglich zu machen.

Fall 3

K ist Unternehmer. Bis Ende 2021 hatte er den Club L in Zürich geleitet. Am 3. November 2022 verklagt K das Medienunternehmen S AG, dass selbst oder über Tochtergesellschaften mehrere Tageszeitungen herausgibt und Radio- und Fernsehsender betreibt.

K stützt seine Klage auf Berichte, welche die Beklagte in ihren Medienerzeugnissen, nicht zuletzt ihren Zeitungen veröffentlicht hat. Die Berichte erschienen anlässlich diverser Ereignisse, bei denen Josef eine Rolle spielte. Die Berichte betrafen angebliche Sexualdelikte,



Erpressungen, Nötigungen, Drohungen, Freiheitsberaubungen, physische Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen, Charakterschwäche, sittenwidriges Verhalten und psychische Krankheiten von K. K wurde in diesen Berichten mit vollem Namen genannt. Im Zentrum stand seine Verhaftung am 5. Oktober 2021. Am 8. Oktober 2021 wurde K wieder aus der Haft entlassen.

K wendet sich gegen eine Reihe von Presseaussagen zu verschiedenen Themenkreisen sowie dagegen, dass die S AG durch ihre Berichte (Artikel, Bilder, Videos, Radiosendungen) und deren permanente Verlinkung eine eigentliche Medienkampagne gegen ihn geführt habe.

Beurteilen Sie die Fälle aus der Perspektive des Persönlichkeitsschutzes.

Übungen im Personenrecht
Frühjahrssemester 2023

Fallsammlung Gruppe 7
«Einleitungsartikel ZGB» (Art. 1 bis 9 ZGB)

RA Dr. Michael Lüdi

—
Literatur:

- Vorlesungsunterlagen;
- Zur Vertiefung: Stephanie HRUBESCH-MILLAUER, Martina BOSSHARDT, Die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, Bern 2019;
- Einschlägige Kommentare zu Artikel 1 bis 9 ZGB.

Fall Nr. 1: «Der Notweg für zu Fuss?»

Ihr Nachbar Max ist Eigentümer eines Grundstückes. Von seinem Grundstück führt ein schmaler Weg über das Nachbarsgrundstück Y auf eine öffentliche Strasse. Dieser Weg kann höchstens mit einem Fahrrad befahren werden, längstens jedoch nicht mit einem Personenfahrzeug gemäss heutigem Standard. Max, der pensioniert ist und selbst gerne in den Gesetzbüchern liest, hat nun Art. 694 Abs. 1 ZGB entdeckt, welcher wie folgt lautet:

«Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so kann er beanspruchen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen.»

Max hat, als er diesen Artikel gefunden hat, die Eigentümer des Grundstückes Y kontaktiert und ihnen mitgeteilt, dass er gestützt auf Art. 694 Abs. 1 ZGB das Recht auf eine ordentliche Zugangsstrasse über ihr Grundstück zu seinem Grundstück habe. Die Eigentümer des Nachbarsgrundstückes sind jedoch anderer Auffassung und haben ihm mitgeteilt, dass der Wortlaut der Bestimmung klar sei. Sie müssen ihm nur ein «Notweg» eingestehen und ein solcher existiere bereits.

Max kommt zu Ihnen und fragt Sie, wie wohl Art. 694 Abs. 1 ZGB zu verstehen sei und ob es hier allenfalls verschiedene Auslegungsmöglichkeiten geben würde? Zeigen Sie Max die verschiedenen Auslegungstheorien auf. Welches Auslegungselement würden Sie auf Art. 694 Abs. 1 ZGB anwenden?

Fall Nr. 2: «Mietzinsreduktion»

Max hat eine weitere Frage an Sie. In seiner früheren Wohnung, welche er vor drei Jahren gekündigt und zurückgegeben hat, war während zwölf Wochen die Küche nicht brauchbar. Trotz dieses Mangels hat Max immer den gleichen Mietzins bezahlt. Nun wurde Max durch eine Informationssendung im Fernseher auf folgende Bestimmung aufmerksam:

Art. 259d OR:

«Wird die Tauglichkeit der Sache zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigt oder vermindert, so kann der Mieter vom Vermieter verlangen, dass er den Mietzins vom Zeitpunkt, in dem er vom Mangel erfahren hat, bis zu Behebung des Mangels entsprechend herabsetzt.»

Für Max ist der Wortlaut der Bestimmung unklar. Insbesondere fragt er sich, ob er die Herabsetzung nur während des Mietverhältnisses oder ob er auch noch nachträglich die Anpassung des Mietzinses verlangen kann. Max bittet Sie um eine Einschätzung, wie Sie diese Norm – und mit welcher Methode – auslegen und zu welchem Ergebnis Sie gelangen würden.

Fall Nr. 3: «Der Architekt als Handwerker?»

Wolfgang ist Architekt und hat gegen einen Bauherrn eine offene Forderung. Er hat nun in Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB gelesen, dass *Handwerker und Unternehmen* für nicht beglichene Forderungen auf dem betreffenden Grundstück ein Bauhandwerkerpfandrecht errichten können (um ihre Forderungen zu sichern). Wolfgang geht davon aus, dass er als Architekt ebenfalls ein «Handwerker oder Unternehmer» im Sinne von Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ist.

Wie beurteilen Sie den besagten Gesetzesartikel? Denken Sie, Wolfgang hat mit seiner Interpretation recht? Was liegt allenfalls vor? Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB lautet wie folgt:

*Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes besteht:
für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die auf einem Grundstück zu Bauten oder anderen Werken, zu Abbrucharbeiten, zum Gerüstbau, zur Baugrubensicherung oder dergleichen Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, an diesem Grundstück, sei es, dass sie den Grundeigentümer, einen Handwerker oder Unternehmer, einen Mieter, einen Pächter oder eine andere am Grundstück berechnigte Person zum Schuldner haben.»*

Fall Nr. 4: «Recht oder Unrecht»

In einem Bundesgerichtsentscheid zu Art. 679 ZGB, welcher wie folgt lautet:

«1 Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

2 Entzieht eine Baute oder eine Einrichtung einem Nachbargrundstück bestimmte Eigenschaften, so bestehen die vorstehend genannten Ansprüche nur, wenn bei der Erstellung der Baute oder Einrichtung die damals geltenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.»

lesen Sie Folgendes:

BGer: *«Mit dieser Rechtslage rechnet Art. 679 ZGB gar nicht. Er will vornehmlich der Verwirklichung der nachbarrechtlichen Regeln des Art. 684 ZGB¹ dienen (vgl. BGE 88 II 263) und fasst nur den Fall ins Auge, dass diese Regeln den gegebenen Sachverhalt beherrschen. Welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ausnahmsweise, bei der Bauerrichtung, Übergriffe in den ordentlichen Rechtsbereich der Nachbarn erlaubt sind, wird vom Gesetze nicht bestimmt.»*

Was lag im Zeitpunkt des Urteils (gesetzgeberisch) wohl vor und was hat das Gericht wahrscheinlich gemacht?

Als Sie im Gesetz blättern, entdecken Sie folgenden Artikel:

Art. 679a ZGB: *«Fügt ein Grundeigentümer bei rechtmässiger Bewirtschaftung seines Grundstücks, namentlich beim Bauen, einem Nachbarn vorübergehend übermässige und unvermeidliche Nachteile zu und verursacht er dadurch einen Schaden, so kann der Nachbar vom Grundeigentümer lediglich Schadenersatz verlangen.»*

Was hat hier der Gesetzgeber wohl vorgenommen?

Fall Nr. 5: «Der Grundstückskauf»

¹ Art. 684 ZGB: Abs. 1 «Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.» Abs. 2 «Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.»

Rosemarie hat vor über zwei Jahren ein Grundstück gekauft, welches sie ursprünglich überbauen wollte. Nachdem sie grösste Mühe hatte, eine Baubewilligung zu erhalten, kommt sie zu Ihnen und teilt Ihnen mit, dass ihr aufgefallen sei, dass in der Verkaufsurkunde steht, dass die Verkäuferin (eine Genossenschaft) anlässlich der Vertragsunterzeichnung von A vertreten worden sei. In Tat und Wahrheit sei an der Beurkundung jedoch B anwesend gewesen. Dies sei ihr zwar bewusst gewesen, es hätte sie jedoch nicht gestört, dass B anstatt A zur Beurkundung erschien. Doch nun habe sie gelesen, dass wenn die Parteien nicht richtig bezeichnet worden seien, ein Grundstückkaufvertrag an einem Formmangel leiden würde. Rosemarie erkundigt sich bei Ihnen, ob die Berufung auf den Formmangel im vorliegenden Fall erfolgreich sein könnte.

Variante: Rosmarie erklärt Ihnen, dass sie mit der Verkäuferin vereinbart hätte, dass im Kaufvertrag ein tieferer Kaufpreis als derjenige, der tatsächlich bezahlt worden ist, aufgenommen wird. Sie erkundigt sich bei Ihnen, ob sie sich deshalb auf einen Formmangel im Sinne von Art. 11 Abs. 2 OR berufen könnte, um den Grundstückkauf rückgängig zu machen. Was raten Sie Rosmarie?

Fall Nr. 6 «Diverses»

Ordnen Sie nachfolgende Gerichtsentscheide resp. Sachverhalte im Sinne von Art. 2 ZGB ein:

- a) Auszug aus einem Bundesgerichtsentscheid:

«Im Konzernverhältnis kann das in die Vertrauens- und Kreditwürdigkeit des Konzerns erweckte Vertrauen ebenso schutzwürdig sein wie dasjenige, das sich die Partner von Vertragsverhandlungen hinsichtlich der Richtigkeit, der Ernsthaftigkeit und der Vollständigkeit ihrer gegenseitigen Erklärungen entgegenbringen. Wenn Erklärungen der Konzern-Muttergesellschaft bei Geschäftspartnern der Tochtergesellschaft in dieser Weise Vertrauen hervorrufen, so entsteht deshalb eine dem Vertragsverhandlungsverhältnis vergleichbare rechtliche Sonderverbindung.»

- b) Max, ausländischer Staatsangehöriger (nicht EU), beruft sich für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung auf seine bestehende Ehe mit der Schweizerin Lisa, welche nur (noch) formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht. Die zuständige Direktion hat den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgewiesen, mit der Begründung, es bestehe keine eheliche Beziehung mehr und die Absicht von Max, das formale Band der Ehe aufrechtzuerhalten, laufe auf einen Missbrauch der Ehe zum Ertrözen einer Aufenthaltsbewilligung hinaus.

- c) Elsa weiss, dass sich auch Hilda für die ausgeschriebene Wohnung an der Musterstrasse 11 interessiert. Sie weiss auch, dass sich Hilda bewerben möchte und nach ihrer Ferienabwesenheit in zwei Wochen die Unterlagen zusammenstellen wird. Um ihre eigenen Chancen zu erhöhen, die Wohnung zu bekommen, betreibt Elsa Hilda über CHF 100'000.00, mit dem Vermerk «Anspruch aus Vertrag».
- d) Max, Opernsänger, und Moritz, professioneller Immobilienhändler, schliessen einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft ab. Unter dem Punkt «Sanitäreanlagen» heisst es im Vertrag:

«Falls gewünscht – Variante Sauna und Duschkabine im grosszügigen wohnungsinternen Keller: Keine zusätzlichen Kosten; im Preis inbegriffen.

Budget Sanitärapparate: CHF 40'000 exkl. MwSt. »

Max wählt eine Sauna aus und ist erstaunt, dass er in der Schlussabrechnung eine Mehrkostenrechnung für die Sauna erhält. Er ist der Ansicht, dass diese im Kaufpreis der Wohnung inbegriffen ist. Moritz stellt sich auf den Standpunkt, dass nur die Planerarbeiten kostenlos wären. Wie beraten Sie Max?

- e) Medizin-Studentin Helga mietet eine 3.5-Zimmer Wohnung in Zürich. Von ihrer Freundin Petra, die im sechsten Semester Jus studiert, erfährt sie, dass ein Vermieter gestützt auf Art. 270 Abs. 2 OR und die kantonalen Bestimmungen (§ 229 b EG ZGB ZH) verpflichtet ist, dem Mieter den Anfangsmietzins mitzuteilen.

Art. 270 Abs. 2 OR: «Im Falle von Wohnungsmangel können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch erklären.»

§ 229 b EG ZGB ZH: «Beträgt der Leerwohnungsbestand im Kanton höchstens 1,5%, sind Vermieterinnen und Vermieter von Wohnräumen verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.»

Das Formular wurde ihr nie übergeben. Anika fordert nun gut zwei Jahre nach Mietbeginn einen Teil der bezahlten (zu hohen) Mietzinsen zurück. Wie beurteilen Sie diese nachträgliche Geltendmachung eines zu hohen Mietzinses im Lichte von Art. 2 Abs. 2 ZGB? (BGer 4A_302/2021)

Variante: Ändert an Ihrer Beurteilung etwas, wenn Anika bei Mietbeginn nicht Medizin-Studentin, sondern seit mehreren Jahren praktizierende Anwältin war?

- f) In einem (nicht rechtskräftigen) Urteil des Bezirksgerichts Zürich lesen Sie Folgendes:

BG ZH: «Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen die Parteien bei langfristigen Verträgen damit rechnen, dass sich die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnisse später ändern. Namentlich Änderungen der Gesetzeslage gelten grundsätzlich nicht als unvorhersehbar (BSK OR I-WIEGAND, a.a.O., Art. 18 N 101 ff.). Wenn die Änderung der gesetzlichen Grundlagen als solche zwar vorhersehbar war, nicht aber deren Art, Umfang und Auswirkungen auf den Vertrag, ist die Voraussehbarkeit jedoch zu verneinen (REICHL/STEHLE, a.a.O., S. 16 f.). Grundsätzlich ist jederzeit mit dem Ausbruch einer Pandemie respektive Epidemie zu rechnen, weshalb die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit einem solchen Ausbruch und damit einhergehenden Änderungen der Gesetzeslage rechnen konnten bzw. mussten.»

In welchem Kontext könnte der Fall, welcher das Mietgericht zu beurteilen hatte, liegen und was hat das Gericht wohl im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 1 ZGB geprüft?

Fall Nr. 7: «Verkauftes Diebesgut?»

In einer Rubrik «*Rechtliches*» lesen Sie während einer Zugfahrt in einer Zeitschrift folgenden kurzen Artikel:

«Verkauftes Diebesgut:

Aus einer Villa am Genfersee wurde vor 20 Jahren eine Waffensammlung gestohlen. Diese wurde kurz nach dem Diebstahl an den Sammler M.M. in Bern verkauft. Nun sieht sich M.M. mit einer Klage auf Herausgabe der Waffen konfrontiert. Klägerin ist die Versicherung des ursprünglichen Eigentümers (welche sich die Rechte abtreten hat lassen). M.M. ist Sammler aus Leidenschaft. Dass die Waffensammlung vor dem Verkauf an ihn aus einer Villa gestohlen worden wäre, hat er nie geahnt. Es gab für ihn auch keine Anzeichen, dass mit den Waffen etwas «nicht in Ordnung» wäre. Das Urteil wird auf den Sommer erwartet».

Welche Überlegungen betreffend Art. 3 ZGB wird sich das Gericht bei der Beurteilung dieses Falles wohl machen?

Fall Nr. 8: Verschiedene «Tatsachen»

Ordnen Sie nachfolgende Beispiele den **a)** «rechtserzeugenden Tatsachen», den **b)** «rechtsvernichtenden Tatsachen», den **c)** «rechtshindernden Tatsachen» und den **d)** «negativen Tatsachen» zu und beantworten Sie die Fragen:

Wer hat die Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung zu beweisen?

Geltend gemachte Forderung aus Vertrag: wer muss welche Tatsachen beweisen?

Die Forderung ist verjährt: wer muss die Verjährung beweisen?

Einhaltung der Verwirkungsfrist: wer trägt die Beweislast?

Ein Vermieter schickt dem (neuen) Mieter den Mietvertrag und erwähnt in seinem Schreiben das beigelegte Formular zur Mitteilung des Anfangsmietzins. Wer hat was zu beweisen, wenn sich der Mieter auf den Standpunkt stellt, dieses Formular nicht erhalten zu haben?

Berufung auf einen Grundlagenirrtum: wer muss diesen beweisen?

Hat der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zu beweisen, wie viele Ferientage bereits bezogen worden sind?

Wer hat bei einer Klage auf Rückzahlung einer Nichtschuld was zu beweisen?

Fall Nr. 9: «Das sichere Testament»

Im Zusammenhang mit dem Tod seines Grossvaters meldet sich ihr Nachbar Max nochmals ganz erstaunt bei Ihnen und teilt Ihnen mit, dass sein Grossvater eine öffentliche letztwillige Verfügung hinterlassen habe, in welcher folgende Zeugenerklärung stehe:

«Die Zeugen Hans Peter Muster, geb. 12. 3. 1973, von Zürich ZH, wohnhaft Veilchenstrasse 3, 8000 Zürich und Rosemarie Pfister, geb. 3. 7. 1969, von Thun (BE), wohnhaft Gutsstrasse 11, 8000 Zürich,

bestätigen, dass

a) die testierende Person, Ludwig Küng, vor uns und der Urkundsperson erklärt hat, er habe die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte seine letztwillige Verfügung;

b) sich die testierende Person im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung nach unserer Wahrnehmung im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden hat;

[...].»

Obwohl in einer öffentlichen Urkunde somit festgehalten worden ist, dass sein Grossvater bei der Testamentserrichtung «im Zustand der Verfügungsfähigkeit» gewesen sei, hätte sein Onkel nun eine Ungültigkeitsklage eingereicht und behauptet, sein Grossvater sei im Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr testierfähig gewesen. Max möchte nun wissen, wie eine Ungültigkeitsklage mit Art. 9 ZGB in Einklang zu bringen sei.

* * * * *